

## CB-BEITRAG

Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA

# Die neue Geldtransferverordnung – Überblick zu den wesentlichen Änderungen

Das EU-Parlament hat am 20.5.2015 nicht nur eine neue Geldwäscherichtlinie, sondern auch eine neue Geldtransferverordnung (neue Geldtransfer-VO) verabschiedet, welche am 26.6.2015 in Kraft getreten ist und ab dem 26.6.2017 ohne weiteren Umsetzungsakt gilt. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen durch die Geldtransfer-VO.

## I. Einleitung

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wichtiger Schritt angesehen, um die Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und damit das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt zu schützen.<sup>1</sup> Besonders im Fokus steht dabei der Kampf gegen die Finanzierung von Terrororganisationen wie der „Islamische Staat“, die oftmals enge Beziehungen zum organisierten Verbrechen pflegen.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund hat sich in den letzten Jahren der entsprechende Regelungsrahmen stetig fortentwickelt. So hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2011 mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (GWPräOptG)<sup>3</sup> zusätzliche Bestimmungen erlassen, um Defizite zu beheben, welche die Financial Action Task Force (FATF)<sup>4</sup> im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat. Bereits kurz nach Verabschiedung des GWPräOptG veröffentlichte die FATF eine neue Fassung ihrer sog. 40-Empfehlungen (FATF-Empfehlungen)<sup>5</sup> und begann damit, die Konformität der einzelstaatlichen

Rechtsordnungen mit den FATF-Empfehlungen zu bewerten. Parallel dazu überprüfte die Europäische Kommission (EU-Kommission) den EU-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.<sup>6</sup> Diese Überprüfung und die überarbeiteten FATF-Empfehlungen führten nach einem fast zwei Jahre dauernden Diskussions- und Verhandlungsprozess dazu, dass das EU-Parlament am 20.5.2015 nicht nur eine neue Geldwäscherichtlinie<sup>7</sup> (4. Gw-RL), sondern auch eine neue Geldtransferverordnung<sup>8</sup> (neue Geldtransfer-VO) verabschiedet hat. Die neue Geldtransfer-VO ist am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung und damit am 26.6.2015 in Kraft getreten und gilt ab dem 26.6.2017 ohne weiteren Umsetzungsakt.<sup>9</sup>

Mit der neuen Geldtransfer-VO sollen die FATF-Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung 16 sowie der dazugehörige Auslegungshinweis, unionsweit einheitlich umgesetzt werden. Letztlich wird angestrebt, Geldtransfers lückenlos zurückverfolgen zu können und damit dem Risiko anonymer Geldtransfers zu begegnen.<sup>10</sup> Aufgrund der Vielzahl der durch die neue Geldtransfer-VO bewirkten Änderungen hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die bisherige Geldtransfer-VO<sup>11</sup> komplett aufzuheben und eine neue Verordnung

1 Vgl. Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsstellen – Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SWD (2013) 22 final, S. 2; VO (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 1781/2006, Erwägungsgrund (1).

2 Vgl. Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on an Action Plan for strengthening the fight against terrorist financing, COM (2016) 50/2.

3 BGBl. I 2011, Nr. 70, 2959.

4 Die FATF ist ein bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedeltes, von dieser aber organisatorisch unabhängiges zwischenstaatliches Gremium, das sich mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung international anerkannter Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – den sog. 40 Empfehlungen – befasst, zu deren Umsetzung sich neben Deutschland weitere EU-Mitgliedstaaten verpflichtet haben.

5 FATF, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism and Proliferation – The FATF Recommendations, February 2012.

6 Vgl. Final Study on the Application of the Anti-Money Laundering Directive, Deloitte, December 2010, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/compa-](http://ec.europa.eu/internal_market/compa-)

[ny/docs/financial-crime/20110124\\_study\\_aml\\_en.pdf](ny/docs/financial-crime/20110124_study_aml_en.pdf) (Abruf: 2.2.2016) sowie COM (2012) 168 final, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 11.4.2012.

7 RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der VO (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission (vgl. dazu *Kunz/Schirmer*, BB 2015, 2345).

8 VO (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 1781/2006.

9 Art. 27 neue Geldtransfer-VO.

10 Erwägungsgrund (9) und (23) S. 1 neue Geldtransfer-VO.

11 VO (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers.

zu erlassen.<sup>12</sup> Im Folgenden soll ein Überblick zu den wesentlichen Neuerungen durch die neue Geldtransfer-VO gegeben werden.

## II. Anwendungsbereich

Wie bereits in der Vergangenheit erfasst auch die neue Geldtransfer-VO grundsätzlich Geldtransfers gleich welcher Währung von oder an Zahlungsdienstleister(n) oder zwischengeschaltete(n) Zahlungsdienstleister(n) mit Sitz in der Union.<sup>13</sup> Allerdings wurde die Definition von „Geldtransfer“ erweitert bzw. insoweit klargestellt, dass auch solche Transfers erfasst sind, die „zumindest teilweise auf elektronischem Wege“ durchgeführt werden.<sup>14</sup> Außerdem ist es nunmehr ausdrücklich für die Einordnung als Geldtransfer unerheblich, ob es sich bei dem Auftraggeber und Begünstigten oder dem Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und dem des Begünstigten um eine Person handelt.<sup>15</sup>

Vom Geltungsbereich der neuen Geldtransfer-VO werden – mit Ausnahme von Zahlungsdiensten innerhalb einer Gruppe – die Dienste ausgenommen, die auch vom Anwendungsbereich der RL über Zahlungsdienste<sup>16</sup> ausgenommen sind.<sup>17</sup> Auch Geldtransfers, für die ein geringes Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko gesehen wird, werden vom Anwendungsbereich der neuen Geldtransfer-VO nicht erfasst.<sup>18</sup> Allerdings unterscheiden sich die ausgenommenen Konstellationen nicht wesentlich von den bereits unter der alten Geldtransfer-VO anerkannten Ausnahmen.<sup>19</sup> Dies gilt freilich mit der Maßgabe, dass die Privilegierungen für Geldtransfers mittels einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument, einem Mobiltelefon oder anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Geräten nunmehr nur dann gilt, wenn das betreffende Instrument *ausschließlich* zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet wird. Dies war bislang in dieser Klarheit nicht geregelt. Außerdem ist die Ausnahme für solche Geldtransfers entfallen, die über ein Mobiltelefon oder ein anderes digitales oder IT-Gerät ausgeführt werden, vorausbezahlt sind und 150 Euro nicht übersteigen. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bestimmte Geldtransfers unter 1 000 Euro vom Anwendungsbereich der RL auszunehmen, bleibt allerdings bestehen.<sup>20</sup>

## III. Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers

### 1. Zu übermittelnde Daten

Neben die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers, bei jedem Geldtransfer Daten über den Auftraggeber zu übermitteln, tritt künftig zudem die Verpflichtung, Angaben zum Begünstigten des Geldtransfers zu übermitteln.<sup>21</sup> Anzugeben sind der Name des Begünstigten sowie die Nummer seines Zahlungskontos oder – sofern der Geldtransfer nicht auf ein Zahlungskonto erfolgt – eine individuelle Transaktionskennziffer.<sup>22</sup> Ein vollständiger Datensatz enthält daneben, wie bisher auch, Name, Nummer des Zahlungskontos und Anschrift des Auftraggebers.

### 2. Geldtransfers innerhalb der Union

Wie schon nach alter Rechtslage gelten für Geldtransfers innerhalb der Union Erleichterungen. Der Zahlungsdienstleister muss bei solchen Transfers lediglich die Nummern der Zahlungskonten des Auftraggebers und des Begünstigten bzw. die individuelle

Transaktionskennziffer übermitteln.<sup>23</sup> Wie bisher muss allerdings auf Antrag des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten oder neuerdings auch eines zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der komplette Datensatz zur Verfügung gestellt werden.<sup>24</sup> Dies gilt uneingeschränkt jedoch nur bei Geldtransfers von mehr als 1 000 Euro. Neu ist dagegen, dass – sofern kein Geldwäscheverdacht besteht – bei Geldtransfers innerhalb der Union von weniger als 1 000 Euro auch auf Anforderung nur die Namen des Auftraggebers und des Begünstigten sowie die Nummern deren Zahlungskonten bzw. die individuelle Transaktionskennziffer anzugeben sind.<sup>25</sup> Im Unterschied zum vollständigen Datensatz entfällt damit die Angabe der Anschrift des Auftraggebers.

### 3. Erforderliche Daten bei Geldtransfers in ein Drittland

Eine wesentliche Änderung der neuen Geldtransfer-VO besteht darin, dass bei Geldtransfers in ein Drittland künftig der Umfang der Datenermittlung von der Transfersumme abhängt. Bei Geldtransfers bis zu 1 000 Euro genügt grundsätzlich die Angabe der Namen und Zahlungskonten des Auftraggebers und des Begünstigten.<sup>26</sup> Außerdem müssen bei solchen Geldtransfers die Angaben zum Auftraggeber grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Bei Transfers über 1 000 Euro muss dagegen der komplette Datensatz übermittelt werden. Wie bislang gibt es Besonderheiten bei einer Sammelüberweisung eines einzelnen Auftraggebers an Begünstigte, deren Zahlungsdienstleister ihren Sitz außerhalb der Union haben. Hier genügt im Hinblick auf die gebündelten Einzelüberweisungen die Angabe des vereinfachten Datensatzes (Nummer der Zahlungskonten bzw. individuelle Transaktionskennziffer), sofern die Sammelüberweisung die vollständigen und überprüften Daten enthält.<sup>27</sup>

### 4. Überprüfung der übermittelten Daten

Auch nach der neuen Geldtransfer-VO muss der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers die Angaben des Auftraggebers mithilfe einer unabhängigen Quelle überprüfen.<sup>28</sup> Neu ist insofern, dass nach der alten Geldtransfer-VO die Prüfungspflicht u. a. bei kontoungebundenen Geldtransfers von bis zu 1 000 Euro entfiel.<sup>29</sup> Die Differenzierung zwischen kontoungebundenen und kontoungebundenen Geldtransfers wird insoweit nunmehr aufgegeben. Künftig entfällt die Prüfungspflicht bei

12 Erwägungsgrund 33 Geldtransferverordnung.

13 Art. 2 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

14 Art. 3 Nr. 9 neue Geldtransfer-VO.

15 Art. 3 Nr. 9 neue Geldtransfer-VO.

16 RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der RL 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der RL 97/5/EG.

17 Art. 2 Abs. 2 neue Geldtransfer-VO.

18 Erwägungsgrund 13 S. 2 neue Geldtransfer-VO.

19 Vgl. Art. 2 Abs. 3-5 neue Geldtransfer-VO.

20 Art. 5 b) neue Geldtransfer-VO.

21 Art. 4 Abs. 2 neue Geldtransfer-VO.

22 Art. 4 Abs. 3 neue Geldtransfer-VO.

23 Art. 5 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

24 Art. 5 Abs. 2 Geldtransfer-VO.

25 Art. 2 Abs. 2 lit. b) neue Geldtransfer-VO.

26 Art. 6 Abs. 2 neue Geldtransfer-VO.

27 Art. 6 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

28 Art. 4 Abs. 4 neue Geldtransfer-VO.

29 Art. 5 Abs. 4 der alten Geldtransfer-VO.

allen Geldtransfers von bis zu 1 000 Euro innerhalb der Union. Voraussetzung dafür ist freilich, dass kein Geldwäscheverdacht besteht und die zu transferierenden Gelder nicht in der Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen wurden.<sup>30</sup> Gleiches gilt auch bei Transfers in ein Drittland.<sup>31</sup> Neu ist zudem, dass der Zahlungsdienstleister keine Geldtransfers durchführen darf, bevor er die Vollständigkeit der Datensätze und ihre Überprüfung (soweit keine Ausnahmen greifen) sichergestellt hat.<sup>32</sup>

#### IV. Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten

Wie bisher trifft den Zahlungsdienstleister des Begünstigten die Pflicht, wirksame Verfahren einzurichten, mit deren Hilfe er die Vollständigkeit der ihm übermittelten Daten feststellen kann.<sup>33</sup> Neu ist dagegen der konkretisierende Hinweis, dass ggf. Verfahren einer nachträglichen Überwachung oder einer Echtzeitüberwachung einzurichten sind.<sup>34</sup> Ob dies in der Praxis zur Notwendigkeit der Anpassung bestehender Prozesse führt, wird wohl erst geklärt werden, wenn die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien zu den gemäß der neuen Geldtransfer-VO zu ergreifenden Maßnahmen veröffentlicht haben.<sup>35</sup> Neu ist bei den Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten zudem die Differenzierung nach der Transfersumme.<sup>36</sup> Im Fall von Geldtransfers von mehr als 1 000 Euro hat der Zahlungsdienstleister die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten zwingend vor Ausführung der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Begünstigten oder Bereitstellung des Geldbetrags an den Begünstigten zu überprüfen. Bei einer Transfersumme von bis 1 000 Euro ist dagegen eine solche Überprüfung nur dann erforderlich, wenn der Geldbetrag in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld ausgezahlt wird oder ein Geldwäscheverdacht besteht. Entsprechend den Erleichterungen bei der Pflicht zur Überprüfung durch den Zahlungsdienstleister des Auftraggebers gilt die Überprüfung unter bestimmten Umständen als bereits erfolgt.<sup>37</sup> Neue Akzentuierungen gibt es zudem für die Behandlung von Geldtransfers mit unvollständigen Angaben. Die Zahlungsdienstleister des Begünstigten müssen risikobasierte Verfahren einrichten, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob eine Transaktion auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist und welche Folgemaßnahmen zu treffen sind.<sup>38</sup> Als Folgemaßnahmen kommen bspw. die Anforderung fehlender Daten beim Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder die Meldung der Transaktion als Verdachtsfall an die Behörden in Betracht. Wie allerdings in der Praxis die geforderten risikobasierten Verfahren aussehen sollen, bleibt derzeit zwar unklar, könnte jedoch noch in den von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu erlassenden Leitlinien konkretisiert werden.

#### V. Pflichten zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister

Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister unterliegen nach der neuen Geldtransfer-VO deutlich mehr Pflichten zur Geldwäscheprävention als nach alter Rechtslage. Wie bisher haben sie dafür zu sorgen, dass alle ihnen übermittelte Daten über den Begünstigten und den Auftraggeber auch bei der Weiterleitung des Transfers erhalten bleiben.<sup>39</sup> Darüber hinaus müssen zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister künftig aber auch wirksame Verfahren einrichten, mit deren Hilfe feststellbar ist, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber

und zum Begünstigten mit den zulässigen Buchstaben oder Einträgen ausgefüllt wurden, ob erforderliche Angaben fehlen oder unvollständig sind und wie auf fehlende oder unvollständige Angaben zu reagieren ist.<sup>40</sup> Darüber hinaus haben zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister ebenso wie Zahlungsdienstleister des Begünstigten das Risiko einer Geldwäsche zu bewerten und etwaige Folgemaßnahmen zu treffen.<sup>41</sup>

#### VI. Aufbewahrung der Daten und Datenschutz

Wie bisher müssen die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und des Begünstigten die Daten fünf Jahre aufbewahren<sup>42</sup> und den zuständigen Behörden alle Daten auf Anfrage vollständig und unverzüglich übermitteln.<sup>43</sup> Neu sind die ausführlichen Regelungen zum Datenschutz.<sup>44</sup> Mit diesen Regelungen soll eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Datenschutzrichtlinie<sup>45</sup> hergestellt werden.<sup>46</sup> Insbesondere dürfen personenbezogene Daten, die von Zahlungsdienstleistern zur Erfüllung der Anforderungen der neuen Geldtransfer-VO erhoben werden, ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden.<sup>47</sup> Weiterhin müssen neue Kunden auf die rechtlichen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen werden.<sup>48</sup> Zwar muss die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt werden.<sup>49</sup> Dies soll jedoch einer Übermittlung von Daten in Drittländer, die kein mit den Regelungen der Datenschutzrichtlinie vergleichbares Schutzniveau aufweisen, nicht entgegenstehen, weil die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als öffentliches Interesse i. S. d. Art. 26 der Datenschutzrichtlinie anerkannt sei.<sup>50</sup>

#### VII. Sanktionen

Die Festlegung verwaltungsrechtlicher Sanktionen für Verstöße gegen die Geldtransfer-VO obliegt weiterhin den Mitgliedstaaten.<sup>51</sup>

30 Art. 5 Abs. 3 neue Geldtransfer-VO.

31 Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 neue Geldtransfer-VO.

32 Art. 4 Abs. 6 neue Geldtransfer-VO.

33 Art. 7 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

34 Art. 7 Abs. 2 neue Geldtransfer-VO.

35 Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollen diese Leitlinien gem. Art. 25 neue Geldtransfer-VO bis zum 26.6.2017 herausgeben.

36 Art. 7 Abs. 3 und 4 Geldtransferverordnung.

37 Art. 7 Abs. 5 neue Geldtransfer-VO.

38 Art. 8 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

39 Art. 10 neue Geldtransfer-VO.

40 Art. 11 und Art. 12 Abs. 1 neue Geldtransfer-VO.

41 Art. 12 Abs. 2 neue Geldtransfer-VO.

42 Art. 16 Abs. 1 S. 2 neue Geldtransfer-VO.

43 Art. 14 neue Geldtransfer-VO.

44 Art. 15 und 16 neue Geldtransfer-VO.

45 RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

46 Erwägungsgrund (11) neue Geldtransfer-VO.

47 Art. 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 S. 1 neue Geldtransfer-VO.

48 Art. 15 Abs. 3 neue Geldtransfer-VO.

49 Art. 15 Abs. 4 neue Geldtransfer-VO.

50 Erwägungsgrund 11 S. 4–5 neue Geldtransfer-VO.

51 Art. 17 Abs. 1 S. 1 neue Geldtransfer-VO (vgl. dazu Kunz/Schirmer, BB 2015, 2435, 2441).

Die Vorgaben, wie die Sanktionen seitens der Mitgliedstaaten auszuwirken haben, wurden allerdings deutlich erweitert. Wie bisher müssen die Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein.<sup>52</sup> Hinzu kommt indes, dass die Sanktionen in Einklang mit den Regelungen von Kapitel VI Abschn. 4 der 4. Gw-RL stehen müssen.<sup>53</sup> Bei wiederholter oder systematischer Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten oder bestimmten anderen Verstößen gegen die Pflichten aus der neuen Geldtransfer-VO können daher gegen Kreditinstitute Geldbußen von bis zu 5 Mio. Euro oder zehn Prozent des Gesamtjahresumsatzes verhängt werden.<sup>54</sup> Darüber hinaus kommt als besonders einschneidende Maßnahme auch der Entzug einer Zulassung als Sanktion in Betracht.<sup>55</sup> Den verantwortlichen Führungskräften droht zudem ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und damit ein zeitweises Berufsverbot.<sup>56</sup> Ein weiterer Bestandteil des Sanktionsregimes wird zukünftig – wie immer öfter im EU-Recht anzutreffen – im sog. „naming and shaming“ bestehen, mithin darin, bei Verstößen gegen die Vorgaben der neuen Geldtransfer-VO die verhängte Sanktion unter Nennung des Verstoßes und der Identität der für den Verstoß verantwortlichen Person unverzüglich öffentlich bekanntzugeben, falls dies nach einer Einzelfallprüfung erforderlich ist.<sup>57</sup> Um ein einheitlicheres Sanktionsregime zu gewährleisten, sollen die zuständigen nationalen Behörden eng zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen koordinieren.<sup>58</sup>

## VIII. Fazit

Im Zusammenspiel mit der 4. Gw-RL wird die neue Geldtransfer-VO zu einer innerhalb der Union deutlich einheitlicheren und wohl auch effektiveren Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen. Die angestrebte lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers ist grundsätzlich ein gutes Instrument, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen und aufzudecken. Freilich geht dies mit zusätzlichen Anforderungen an die Zahlungsdienstleister einher, die einigen Mehraufwand verursachen dürften. Dies gilt insbesondere für die zusätzlichen Pflichten von Zahlungsdienstleistern des Begünstigten oder zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern. Wie groß der damit verbundene Aufwand tatsächlich sein wird, dürfte nicht zuletzt von den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden abhängen, die zur Konkretisierung der noch vagen gebliebenen Anforderungen an Maßnahmen der Zahlungsdienstleister berufen sind. Insoweit ist zu hoffen, dass das richtige Maß gefunden wird zwischen dem begrüßenswerten Ziel einer verstärkten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einerseits und den berechtigten Interessen der Zahlungsdienstleister andererseits, nicht mit weiteren detaillierten Verfahrensvorgaben belastet zu werden. Dies gilt umso mehr, als damit zu rechnen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch in Zukunft zu weiteren Aktivitäten auf der Gesetzgebungsebene führen wird. So sieht

die EU-Kommission nach wie vor Defizite insbesondere im Bereich des Kampfes gegen die Terrorismusfinanzierung und will zusätzliche Maßnahmen folgen lassen, bspw. eine verstärkte Regulierung von virtuellen Währungen und Prepaid-Instrumenten.<sup>59</sup> Auch im Bereich des Bargeldverkehrs werden sowohl in Deutschland<sup>60</sup> als auch auf Unionsebene<sup>61</sup> weitere tiefgreifende Änderungen diskutiert. Besondere öffentliche Aufmerksamkeit hat jüngst der Vorschlag einer summenmäßigen Begrenzung des Bargeldverkehrs – wie sie in manchen Ländern bereits üblich ist – erfahren. Damit ist bereits jetzt absehbar, dass die Entwicklungen des Regelungsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Compliance-Abteilungen von Unternehmen und Instituten bzw. deren Geldwäschebeauftragte weiter beschäftigen werden.

---

### DER AUTOR



**Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin),** ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro der Noerr LLP. Er berät Banken, Finanzdienstleister, Fondsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie Unternehmen mit Berührungspunkten zu finanzaufsichtsrechtlicher Regulierung zu sämtlichen Fragen des Finanzaufsichtsrechts einschließlich des Investmentrechts und des Geldwäscherechts.

---

52 Art. 17 Abs. 1 S. 2 neue Geldtransfer-VO.

53 Art. 17 Abs. 1 S. 2 Geldtransfer-VO.

54 Art. 59 Abs. 3 a) 4. Gw-RL.

55 Art. 59 Abs. 2 c) 4. Gw-RL.

56 Art. 59 Abs. 2 d) 4. Gw-RL.

57 Art. 19 neue Geldtransfer-VO.

58 Art. 17 Abs. 4 neue Geldtransfer-VO.

59 Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on an Action Plan for strengthening the fight against terrorist financing, COM (2016) 50/2, S. 5f.

60 Vgl. Bundesministerium für Finanzen, Fragen und Antworten zur Obergrenze für Zahlungen mit Bargeld, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/2016-02-10-Bargeld.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2016-02-10-Bargeld.html); FAZ vom 9.2.2016, abrufbar unter [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesbank-warnt-vor-bargeldobergrenze-14060686.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesbank-warnt-vor-bargeldobergrenze-14060686.html); Börsenzeitung vom 9.2.2016, <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?isin=&dpasubm=mar&ansicht=meldungen&dpaid=855621>.

61 Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on an Action Plan for strengthening the fight against terrorist financing, COM (2016) 50/2, S. 10.